

Der Wahlvorstand bei der

Dienststelle	Ort, Datum
Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer	Speyer, 28.02.2025

Wahl Ausschreiben für die Gruppennachwahl der Vertreter der Beschäftigten mit überwiegend wissenschaftlicher Tätigkeit im Personalrat (§ 21§ Abs. 4 LPersVG + 6 WOLPersVG) sowie für die Wahl des Hauptpersonalrats beim Geschäftsbereich Hochschulen am Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz (§ 6 + § 32 WOLPersVG)¹

Gemäß § 21 LPersVG ist bei der

Dienststelle
Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

ein Personalrat für die Gruppe der Beschäftigten mit überwiegend wissenschaftlicher Tätigkeit zu wählen. Gleichzeitig wird nach § 6 + § 32 WOLPersVG der Hauptpersonalrat gewählt.

Der Personalrat besteht aus	7 Mitgliedern
Davon erhält die Gruppe der Beamtinnen und Beamten	1 Mitglied
die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ²	4 Mitglieder
die Gruppe der Beschäftigten mit überwiegend wissenschaftlicher Tätigkeit	2 Mitglieder

Die Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl, § 15 Abs. 2 Satz 1 LPersVG).

Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).

Ein nach Gruppen aufgegliedertes Verzeichnis der Wahlberechtigten ohne Angabe des Geburtsdatums (§ 2 Abs. 2 WOLPersVG) liegt

vom (Datum)		an Arbeitstagen von/bis (Uhrzeit)	in (Ortsangabe) ³
03.03.2025	bis zum Abschluss der Stimmabgabe	9:00-12:00 Uhr	FG 310 (Dieterle) LG 52 (Reiland) FG 308 (Siedorf)

zur Einsicht aus⁴.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten kann jede Beschäftigte und jeder Beschäftigte nur innerhalb von sechs Arbeitstagen nach seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand einlegen (§ 3 Abs. 1 WOLPersVG).

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist

Datum 11.03.2025

			davon			
	insgesamt	prozentual	Frauen		Männer	
	insgesamt	prozentual	insgesamt	prozentual	insgesamt	prozentual
Zahl der Wahlberechtigten	129	100 %	84	65,12 %	45	34,88 %
Davon entfallen auf						
die Beamtinnen und Beamten	7	5,43 %	3	42,86 %	4	57,14 %
die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ²	85	65,89 %	63	74,12 %	22	25,88 %
die Beschäftigten mit überwiegend wissenschaftlicher Tätigkeit.	37	28,68 %	18	48,65 %	19	51,35 %

Die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von 18 Kalendertagen (Einreichungsfrist) für die Gruppe der Beschäftigten mit überwiegend wissenschaftlicher Tätigkeit **Wahlvorschläge** beim Wahlvorstand einzureichen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 LPersVG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und 3 WOLPersVG).

Die Frist beginnt am (mit dem Tag nach dem Erlass des Wahlausschreibens oder bis zu drei Arbeitstagen später, § 7 Abs. 2 Satz 2 WOLPersVG)

Datum 03.03.2025, 0 Uhr

und endet am

Datum, ggf. Uhrzeit ⁵ 21.03.2025, 12 Uhr
--

Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, d. h. bei

den Beschäftigten mit überwiegend wissenschaftlicher Tätigkeit	von mindestens 3 wahlberechtigten Gruppenangehörigen
--	--

jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen⁶, unterzeichnet sein. Bruchteile eines Zwanzigstels werden auf ein volles Zwanzigstel aufgerundet. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Gruppenangehörige⁷ (§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 LPersVG sowie § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 WOLPersVG). Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in mitbestimmungspflichtigen Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind, dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen (§ 15 Abs. 4 Satz 4 LPersVG).

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche der Unterzeichnerinnen oder welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreterin oder Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierüber, gilt die an erster Stelle stehende Unterzeichnerin oder der an erster Stelle stehende Unterzeichner als berechtigt (§ 8 Abs. 4 WOLPersVG).

Jede wahlberechtigte Beschäftigte und jeder wahlberechtigte Beschäftigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 15 Abs. 6 Alternative 2 LPersVG). Jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft kann für jede Gruppe nur einen Wahlvorschlag machen (§ 9 Abs. 2 WOLPersVG).

Jeder Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft muss von einer befugten Vertreterin oder einem befugten Vertreter der Gewerkschaft unterzeichnet sein (§ 8 Abs. 3 Satz 3 WOLPersVG).

Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen werden (§ 8 Abs. 5 WOLPersVG).

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele wählbare Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter zu wählen sind (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 WOLPersVG).

Der Personalrat soll sich aus Angehörigen der verschiedenen Beschäftigungsarten (z. B. technischer und nicht technischer Dienst, Verwaltungs- und Betriebsdienst, Innen- und Außendienst) zusammensetzen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 LPersVG).

Die Geschlechter sollen in den Wahlvorschlägen entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein (§ 15 Abs. 1 Satz 3 LPersVG).

Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Diese Angaben dürfen keine Änderungen enthalten (§ 8 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 Halbsatz 1 WOLPersVG).

Jede Beschäftigte und jeder Beschäftigte kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 15 Abs. 6 Alternative 1 LPersVG).

Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen; die Zustimmung kann nicht widerrufen werden (§ 9 Abs. 1 WOLPersVG).

Berücksichtigt werden können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge⁵.

Wahlvorschläge, die bei der Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen (§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 LPersVG und § 8 Abs. 3 WOLPersVG), nicht fristgerecht eingereicht worden sind (§ 7 Abs. 2 WOLPersVG) oder Änderungen enthalten (§ 8 Abs. 2 Satz 4 WOLPersVG) oder auf denen die Bewerberinnen und Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind (§ 8 Abs. 2 Satz 1 WOLPersVG), sind ungültig (§ 10 Abs. 2 WOLPersVG).

Gewählt werden kann nur, wer in einen als gültig anerkannten Wahlvorschlag aufgenommen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 2 WOLPersVG).

Die Wahlvorschläge werden spätestens am

Datum 01.04.2025

bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser(n) Stelle(n) durch Aushang bekannt gegeben (§ 13 Abs. 1 Satz 1 und § 1 Abs. 4 Satz 2 WOLPersVG).

Die Stimmabgabe findet für

	am (Datum)	von/bis (Uhrzeit)	in (Ortsangabe)
die Beamtinnen und Beamten	06.05.2025	10.00 bis 13.00 Uhr	Hörsaal 6
die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ²	06.05.2025	10.00 bis 13.00 Uhr	Hörsaal 6
die wissenschaftlichen Beschäftigten	06.05.2025	10.00 bis 13.00 Uhr	Hörsaal 6

statt⁸.

Wahlberechtigte Beschäftigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, haben die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe. Ihnen werden vom Wahlvorstand auf ihr Verlangen

- die Wahlvorschläge,
- der Stimmzettel und der Wahlumschlag,
- eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlvorstand versichert wird, dass der Stimmzettel persönlich oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 WOLPersVG erforderlich, durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet worden ist, sowie

- ein größerer Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Beschäftigten oder des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,

ausgehändigt oder übersandt. Der Wählerin oder dem Wähler soll vom Wahlvorstand ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt werden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden (§ 17 Abs. 1 Satz 1 bis 3 WOLPersVG)⁹.

Die schriftliche Stimmabgabe ist auch zulässig, wenn die Wahl nicht am Ort der dienstlichen Tätigkeit der Beschäftigten oder des Beschäftigten durchgeführt wird (§ 17 Abs. 2 WOLPersVG).

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind

in (Ortsangabe) FG 310 (Dieterle) LG 52 (Reiland) FG 308 (Siedorf)	an Arbeitstagen von/bis (Uhrzeit) 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
---	--

abzugeben.

Anordnungen nach § 19 WOLPersVG:

Bemerkungen:

Die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand finden

am (Datum) 06.05.2025	von/bis (Uhrzeit) 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr	in (Ortsangabe) Hörsaal 6
--------------------------	--	------------------------------

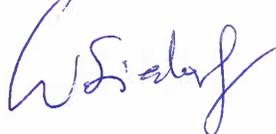
statt (§ 17 Abs. 3 Satz 1 LPersVG und § 20 WOLPersVG).

Ein Link zum Landespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz ist unter folgendem QR-Code sowie unter <https://www.uni-speyer.de/universitaet/personal/personalrat/links> zu finden.



Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens:

Datum¹⁰
28.02.2025

Unterschrift der Vorsitzenden 	Unterschrift der stv. Vorsitzenden 	Unterschrift des dritten Mitglieds 
--	---	---

Bekannt gegeben durch Aushang ¹¹ am ¹⁰ (bis zum Abschluss der Stimmabgabe) 28.02.2025	Abgenommen am
--	---------------

- 1 Das Wahlausschreiben ist nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG bestimmten Frist und spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe zu erlassen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG).
- 2 Ggf. ist das Wahlausschreiben um eine weitere Gruppe zu ergänzen (§ 95 Satz 1 Halbsatz 1, § 99 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 101 Satz 1 Halbsatz 1 LPersVG; vgl. § 2 Abs. 1 WOLPersVG).
- 3 Ggf. ist das Wahlausschreiben um weitere Stellen zu ergänzen.
- 4 Das Verzeichnis der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung (§ 6 Abs. 4 WOLPersVG) der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, zur Einsicht auszulegen. § 1 Abs. 4 WOLPersVG findet keine Anwendung (§ 2 Abs. 4 WOLPersVG). Da das Verzeichnis der Wahlberechtigten nur für den innerdienstlichen Bereich bestimmt ist, sollte es nur an Stellen ausgelegt werden, die Außenstehenden nicht zugänglich sind (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2 WOLPersVG).
- 5 Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 WOLPersVG kann der Wahlvorstand die Einreichungsfrist am letzten Tag auf das Ende der üblichen Dienstzeit begrenzen. Macht er davon keinen Gebrauch, ist die Einreichung von Wahlvorschlägen bis 24 Uhr möglich (BVerwG vom 17.7.1980, PersV 1981, 498).
- 6 Unabhängig von der Zahl der wahlberechtigten Angehörigen der jeweiligen Gruppe muss jeder Wahlvorschlag mindestens von drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein. Damit wird ein Mindestrückhalt der Bewerberinnen und Bewerber gesichert, wenn das Zwanzigstel weniger als drei wahlberechtigte Gruppenangehörige wäre.
- 7 Unabhängig von der Zahl der wahlberechtigten Angehörigen der jeweiligen Gruppe und der Berechnung des Zwanzigstels genügt in jedem Fall die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Gruppenangehörige, um bei großen Gruppen die Anforderungen an den Rückhalt für Bewerberinnen und Bewerber nicht zu hoch zu setzen und auch Minderheitenbewerberinnen und Minderheitenbewerbern eine Kandidatur zu ermöglichen.
- 8 In den Fällen des § 19 WOLPersVG ist das Wahlausschreiben bezüglich Zeit und Ort entsprechend zu ergänzen.
- 9 Die Aushändigung oder Übersendung ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken (§ 17 Abs. 1 Satz 4 WOLPersVG).
- 10 Die Daten müssen übereinstimmen.
- 11 Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Satz 2 WOLPersVG); je ein Abdruck des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung sind beizufügen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 WOLPersVG). Den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften sind auf Aufforderung Abdrucke des Wahlausschreibens zu übersenden (§ 6 Abs. 1 Satz 3 WOLPersVG).